



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 66 Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zu weitergehenden Öffnungen im Bereich des Landkreises Hof ab dem
19.05.2021 bzw. 21.05.2021 nach § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenver-
ordnung
- Nr. 67 2. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Landkreises Hof
- Nr. 68 Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Saale für das Haushaltsjahr 2021

**66. Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutz-
maßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zu weitergehenden Öffnun-
gen im Bereich des Landkreises Hof ab dem
19.05.2021 bzw. 21.05.2021 nach § 27 Abs. 1 der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-
verordnung**

Das Landratsamt Hof erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVw-VfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der aktuellen Fassung vom 14.05.2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Nachfolgende Öffnungsschritte werden ab dem 21.05.2021 und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, zugelassen:

- 1.1. Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.

Hierfür maßgeblich ist das Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBI 2021 Nr. 311, abrufbar unter:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/311/baymbi-2021-311.pdf>.

- 1.2. Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1.

Hierfür maßgeblich ist das Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern (BayMBI 2021 Nr. 312, abrufbar unter:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/312/baymbi-2021-312.pdf>

bzw. das Rahmenkonzept für Kinos (BayMBI 2021 Nr. 310, abrufbar unter:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/310/baymbi-2021-310.pdf>.

bzw. das Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBI 2021 Nr. 353, abrufbar unter:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-353.pdf>).

- 1.3. Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen, ferner

- a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass

alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen,

- b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen,
- c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen.

Hierfür maßgeblich ist das Rahmenkonzept Sport (BayMBI 2021 Nr. 309, abrufbar unter:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/309/baymbi-2021-309.pdf>).

2. Nachfolgende Öffnungsschritte werden ab dem 21.05.2021 und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, zugelassen:

- 2.1. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen.

- 2.2. Der Betrieb von touristischen Bahnverkehren, touristischen Reisebusverkehren sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 1.1 für Kunden.

- 2.3. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

Hierfür maßgeblich ist das Rahmenkonzept für Laienmusik und Amateurtheater (BayMBI 2021 Nr. 354, abrufbar unter:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/309/baymbi-2021-354.pdf>).

- 2.4. Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher der Einrichtung mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1 und nach vorheriger Terminbuchung.

3. Sobald der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 für den Landkreis Hof an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird, wird dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Allgemeinverfügung gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

4. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung gilt kraft Gesetzes.

5. Die Allgemeinverfügung gilt ab Donnerstag, 20.05.2021, durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hof sowie auf der Homepage des Landratsamtes Hof (www.landkreis-hof.de) als bekannt gegeben.

6. Die Allgemeinverfügung tritt am Freitag, 21.05.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.

Gründe:

I.

Nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitere Öffnungsschritte nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden, zulassen, wenn die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis den Wert von 100 nicht überschreitet und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Hof sinkt seit dem 03.05.2021 kontinuierlich, überschreitet seit 11.05.2021 den Wert von 100 nicht mehr und entwickelt sich seit diesem Zeitpunkt stabil bzw. rückläufig. Bereits mit Allgemeinverfügung vom 17.05.2021 wurden ab 19.05.2021 bzw. 21.05.2021 weitere Öffnungsschritte zugelassen. Durch eine Änderung der 12. BayIfSMV sind mittlerweile weitere Öffnungsschritte unter den gleichen Voraussetzungen möglich.

Der 7-Tage-Inzidenzwert im Landkreis Hof unterschreitet seit dem 11.05.2021 den Wert von 100 und liegt aktuell (20.05.2021) bei 65,4. Prognostisch kann von einer stabilen, wenn nicht sogar rückläufigen Tendenz im Landkreis ausgegangen werden.

Das Landratsamt Hof hat die bisherige Allgemeinverfügung zur notwendigen Billigung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 17.05.2021 vorgelegt. Das Einvernehmen wurde erteilt. Für die, durch die Änderung der 12. BayIfSMV bedingte, neue Allgemeinverfügung zur Zulassung der weiteren Öffnungsmöglichkeiten ist kein erneutes Einvernehmen des StMGP erforderlich.

II.

1. Das Landratsamt Hof ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV i.V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr.

1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.

2. Rechtsgrundlage für die Anordnung unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Demgemäß besteht die Möglichkeit, weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV in Bezug auf die Öffnung der Außengastronomie, von Freibädern, der Theater, Konzert- und Opernhäuser und Kinos zuzulassen sowie den kontaktfreien Sport im Innenbereich und den Kontaktsport unter freiem Himmel zu ermöglichen sowie für Übernachtungsbetriebe, touristische Angebote und musikalische und kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles Öffnungen und den Betrieb zuzulassen, sofern die Inzidenzzahlen stabil oder rückläufig sind und die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird.

Es liegt im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörden unter den gegebenen Umständen eine entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen. Den Kreisverwaltungsbehörden soll damit nach dem Willen des Verordnungsgebers ein Instrument an die Hand gegeben werden, die Öffnungsschritte an das jeweilige örtliche Infektionsgeschehen anzupassen.

Die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV für die Zulassung der Öffnungsschritte sind erfüllt. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Hof unterschreitet den Wert von 100 seit dem 11.05.2021 beständig. Prognostisch kann die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis als rückläufig oder jedenfalls stabil betrachtet werden. Die Zulassung der unter Ziffer 1 und 2 verfüigten Öffnungsschritte erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen. Nach Berücksichtigung der Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz seit dem 11.05.2021, der allgemeinen Entwicklung der Coronapandemie im Landkreis Hof sowie der steigenden Zahl der Impfungen konnten die weiteren Öffnungsschritte zugelassen werden.

3. Die Anordnung in Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung erfolgt, um sicherzustellen, dass die mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungsschritte nur dann gelten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV erfüllt sind, d.h. die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis den Wert von 100 nicht übersteigt und stabil oder rückläufig ist.
4. Die Maßnahmen in Ziffer 1 und 2 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt grundsätzlich bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wurde Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt

(Ziffer 5). Die Allgemeinverfügung tritt deshalb am 21.05.2021 in Kraft.

Hinweise:

1. Maßgeblich für die Feststellung des Inzidenzwerts sind nach der bundesgesetzlichen Festlegung in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG die Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (RKI). Diese werden auf dem Dashboard des RKI im Internet unter der Adresse <http://corona.rki.de> veröffentlicht.
2. Insbesondere wird auf die Einhaltung der jeweiligen Schutz- und Hygienemaßnahmen, die aufgrund der Rahmenkonzepte erlassen werden müssen, hingewiesen. Die Rahmenkonzepte werden auf den Internetseiten der jeweiligen Ministerien veröffentlicht.
3. Im Übrigen bleiben die Regelungen der 12. BayIfSMV von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

- b) Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht im Rahmen des Elektronischen Rechtsverkehrs die Möglichkeit der **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)** des Gerichts zur Verfügung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Hof) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem Rechtsbereich, dem der Erlass dieser Allgemeinverfügung zugeordnet ist, abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hof, den 20.05.2021

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

67. 2. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Landkreises Hof

Am **Mittwoch, den 9. Juni 2021, um 14:00 Uhr**, findet im **Rathaussaal in Döhlau** die 2. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Landkreises Hof statt.

Auf der **Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung** stehen folgende Punkte:

1. Vergabe von Investitionszuschüssen an Sport- und Schützenvereine
 - 1.1 FC Eintracht Münchberg;
Sanierung der Flutlichtanlage
 - 1.2 Schützengesellschaft Münchberg e.V.;
Sanierung der Schießanlage
 - 1.3 FC Rasensport Geroldsgrün e.V.;
Umrüstung und Erweiterung der Flutlichtanlage
 - 1.4 FC Ort e.V.;
Umbau der Flutlichtanlage
 - 1.5 Zusammenstellung der bewilligten Zuschüsse
2. Vereinspauschale 2021 - Überblick

68. Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Saale für das Haushaltsjahr 2021

Der Abwasserverband Saale erlässt für das Haushaltsjahr 2021 folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

16.930.800,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

13.462.480,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **9.672.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für den ungedeckten Bedarf des Verwaltungshaushaltes werden Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Betriebskostenumlage i.H.v. **13.035.240,00 Euro** festgesetzt. An diesem Umlagesoll werden die Verbandsmitglieder und der Markt Zell im Fichtelgebirge wie folgt beteiligt:

Stadt Hof	6.705.562,12 Euro
Markt Oberkotzau	346.639,61 Euro
Stadt Schwarzenbach a. d. Saale	2.092.077,81 Euro
Gemeinde Weißdorf	75.203,56 Euro
Markt Sparneck	275.545,42 Euro
Markt Zell im Fichtelgebirge	151.495,56 Euro
Stadt Münchberg	1.423.679,56 Euro
Stadt Rehau	1.965.036,36 Euro

§ 5

Der Investitionsbeitrag des Vermögenshaushaltes wird auf **110.000,00 Euro** festgesetzt. An diesem Umlagesoll werden die Verbandsmitglieder und der Markt Zell im Fichtelgebirge wie folgt beteiligt:

Stadt Hof	50.659,35 Euro
Markt Oberkotzau	2.417,58 Euro
Stadt Schwarzenbach a. d. Saale	32.637,36 Euro
Gemeinde Weißdorf	769,23 Euro
Markt Sparneck	1.978,02 Euro
Markt Zell im Fichtelgebirge	769,23 Euro
Stadt Münchberg	7.912,09 Euro
Stadt Rehau	12.857,14 Euro

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.000.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Hof als Rechtsaufsichtsbehörde des Abwasserverbandes Saale hat mit Schreiben vom 17.05.2021, Zeichen: 644/1.1 - 403, den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt gemäß Art. 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan des Abwasserverbandes Saale liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Abwasserverbandes Saale, Uferstraße 55 in Hof, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 11:45 Uhr und Montag bis Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Hof, den 18.05.2021

Abwasserverband Saale

Eva Döhla
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsteherin

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag

7:30 - 16:00 Uhr

Dienstag | Mittwoch

7:30 - 14:00 Uhr

Freitag

7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de